

Stetig steigende Spritpreise steuerlich geltend machen

Beitrag von Dipl.-Finanzwirtin (FH) Lena Skok, Steuerberater- und Anwaltskanzlei Skok & von Bohlen

Die Spritpreise an den Tankstellen steigen, und es ist kein Ende in Sicht. Es gibt jedoch einige Möglichkeiten, die gestiegenen Tankkosten sowie die übrigen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Auto in der Steuererklärung geltend zu machen: Wir erläutern Ihnen, wie das funktioniert.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Kosten für Benzin oder Diesel zur privaten Lebensführung gehören und nicht ohne Weiteres abzugsfähig sind. Es gelten jedoch Ausnahmen, nämlich wenn Sie Ihren Pkw für Ihren Betrieb oder Ihre Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nutzen.

Abzugsmöglichkeiten für Angestellte:

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob Sie Ihren eigenen Pkw nutzen oder ob Ihnen von Ihrem Arbeitgeber ein Dienstwagen gestellt wird. Im Fall der Dienstwagengestellung trägt typischerweise Ihr Arbeitgeber die laufenden Kosten im Zusammenhang mit dem Pkw, die private Mitbenutzung wird nach der pauschalen ›1 %-Methode‹ berechnet (hierbei wird der auf volle 100 Euro abgerundete Bruttolistenpreis mit 1 % je Monat als sogenannter geldwerter Vorteil versteuert). Der geldwerte Vorteil, der zum Arbeitslohn dazugerechnet wird, kann um die (Sprit-)Kosten, die Sie selbst für den Pkw tragen mussten, gemindert werden. Die Minderung kann bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren oder nachträglich bei Erstellung der Einkommensteuererklärung angesetzt werden.

Sofern Sie selbst die Kosten für Ihren Pkw tragen, können Sie die Spritkosten über die Entfernungspauschale steuerlich berücksichtigen. Für die Entfernungspauschale werden pauschale Kosten in Höhe von 0,30 Euro je einfachem Entfernungskilometer je Arbeitstag akzeptiert. Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche finanziellen Aufwendungen, die laufend im Zusammenhang mit dem Pkw anfallen, abgegolten. Da die laufenden Kosten für einen Pkw gerade bei weiter Entfernung zum Arbeitsort oftmals höher sind, gibt es seit dem Jahr 2021 erhöhte Sätze für Fernpendler. Das heißt, ab dem 21. Kilometer können statt 0,30 Euro nun 0,35 Euro geltend gemacht werden, ab dem Jahr 2024 sogar 0,38 Euro. Für die ersten 20 Kilometer der einfachen Entfernung sind weiterhin 0,30 Euro anzusetzen.

Für Dienstreisen und Auswärtstätigkeiten können entweder die tatsächlichen Fahrt-



Dipl.-Finanzwirtin (FH) Lena Skok

kosten oder pauschal 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Die tatsächlichen Fahrtkosten ermitteln sich, indem die gesamten Pkw-Kosten (Sprit, Reparaturen, Inspektion, Abschreibung etc.) durch die Gesamtfahrleistung des Jahres geteilt werden. Dadurch ergibt sich ein Kilometersatz, der für jeden gefahrenen Kilometer der Reise geltend gemacht werden kann. Hier wirken sich die gestiegenen Spritpreise besonders aus.

Im Fall einer Behinderung (Grad der Behinderung mindestens 70 % oder mindestens 50 % in Verbindung mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) können anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht werden. Diese entsprechen den oben dargestellten Reisekosten.

Abzugsmöglichkeiten für Unternehmer:

Entscheidend für die Ermittlung der abziehbaren Pkw-Kosten ist insbesondere, ob das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zugeordnet wird. Dies ist grundsätzlich

möglich, wenn die betriebliche Nutzung mindestens 10 % übersteigt. Ab einer betrieblichen Nutzung von über 50 % ist eine Zuordnung zum Betriebsvermögen sogar vorgeschrieben.

Sofern es sich also um einen Pkw des Betriebsvermögens handelt, gibt es zwei Möglichkeiten, die betrieblich verursachten Kosten geltend zu machen. Grundsätzlich werden erstmal die gesamten Kosten im Rahmen der Buchhaltung erfasst. Entweder wird die private Mitbenutzung dann pauschal berechnet (nach der oben geschilderten ›1 %-Regelung‹) oder die Auslagen werden im tatsächlichen Verhältnis der Nutzung zur Gesamtfahrleistung anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ermittelt. Die so errechneten privat verursachten Aufwendungen sind nicht zum Abzug zugelassen. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist eine Begrenzung auf die Entfernungspauschale vorgesehen. Für diese Fahrten gilt beispielsweise auch die erhöhte Pauschale für Fernpendler.

Unternehmer haben ebenfalls die Möglichkeit, ihren privaten Pkw für betriebliche Fahrten zu nutzen. Die betrieblich verursachten Kosten werden dann über eine Nutzungseinlage steuerlich berücksichtigt. Hier greifen die Grundsätze, die auch für Arbeitnehmer gelten (Entfernungspauschale, Reisekosten, etc.).

Für eine optimale steuerliche Geltendmachung Ihrer Spritkosten stehen wir Ihnen gerne für ein individuelles Beratungsgespräch zur Verfügung, unabhängig davon, ob Sie Unternehmer oder Angestellter sind!

Kanzlei Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Straße 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luene.de